

Satzung über die Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in ihrer Sitzung am 27.08.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Jossgrund führt folgendes Wappen:

In Rot mit silberner Linksflanke, darin ein schwarzer Specht mit roter Kopfplatte am Spalt, ein sechsspeichiges silbernes Wagenrad, aus dessen Oberrand wachsend vier silberne Eichenblätter, die beiden mittleren an längeren Stielen.

Die Eichenblätter und der Schwarzspecht weisen auf den Spessart hin, zu dem die Gemeinde Jossgrund gehört, außerdem stehen die vier Eichenblätter für die vier Ortsteile der Gemeinde. Das Rad ist die Versinnbildlichung der ehemaligen Zugehörigkeit zu Kurmainz. Rot und Weiß sind die Landesfarben des Landes Hessen.

Der Satzung wird ein Bild des Wappens als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Wappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen führen kann.

§ 3

- (1) Zur Verwendung des Wappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens durch Dritte erteilt auf deren Antrag der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,
 - a) wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden

- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 4

Die Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Wappens sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zwecke es verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

- (1) Darstellungen des Wappens, die gelegentlich zu einer kunstgewerblichen Abwicklung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.
- (2) Eine Verwendung des unveränderten Gemeindegewappens durch Vereine aus dem Jossgrund ist auch ohne besondere Genehmigung zulässig. Bei Missbräuchlicher Verwendung kann die Nutzung auch nachträglich untersagt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Jossgrund, den 06. September 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jossgrund

(Siegel)

gez. Rainer Schreiber
(Bürgermeister)

Anlage zu § 1

